

An alle Mitglieder der Berufsgruppe der
 Tankstellenunternehmen

Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und
 Servicestationsunternehmen
 Wirtschaftskammer Niederösterreich
 Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten
 T 02742/851-19511, 19512 | F 02742/851-19519
 E verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
 W <http://wko.at/noe/gts>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 -

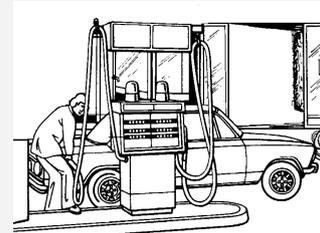
Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 V/8/15/Mag. St/cz

Durchwahl
 19511, 19512

Datum
 17.12.2015

**TANKSTELLE GARAGE
 SERVICESTATION**

AKTUELL



INHALT

1. Neuer Kollektivvertrag GTS..... 2
2. ENERGIEEFFIZIENZGESETZ - Richtlinien-VO und Anwendungshandbuch endlich
 veröffentlicht 2
3. Registrierkasse - Erlass und Infomessen der WK NÖ 5

1. Neuer Kollektivvertrag GTS

Im letzten Rundschreiben haben wir den neuen Kollektivvertrag vorgestellt.

Zur besseren Übersicht nachfolgend nochmals ein Überblick über die ab 1.1.2016 zulässigen Arbeitszeitmodelle:

- **Andere Verteilung der Normalarbeitszeit - Durchrechnung (vgl. § 4 Ziff. 2 KV)**
Gilt für alle ArbeitnehmerInnen bei Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen außer Teilzeitbeschäftigten.
- **Sonderregelung für den Teilbereich Garagen (vgl. § 4 Ziff. 4 KV): Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft**
Gilt in Garagenbetrieben, welche sich direkt in oder unmittelbarer Nähe von Veranstaltungen befinden (Messen bzw. messeähnliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, Standorte an Bahnhöfen, Flughäfen). Zusätzlich 6-Tage - Woche bei Garagen in Einkaufszentren oder in unmittelbarer Nähe von ständigen Märkten (Kontrolle, Reinigung, Instandsetzung)
- **Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit (vgl. § 4 Ziff. 3 KV)**
Gilt für alle ArbeitnehmerInnen im Teilbereich Tankstellen, die 24 Stunden durchgehend geöffnet und besetzt sind.
- **Teilarbeitszeit**
- **4-Tage-Woche (AZG)**
Ein im Kollektivvertrag nicht genanntes, aber **aus dem Gesetz unmittelbar ableitbares, Arbeitszeitmodell ist die sogenannte 4-Tage-Woche**. In diesem Fall wird die Normalarbeitszeit von 40 Stunden auf 4 Tage (à 10 Stunden) verteilt. Neben diesen Normalarbeitsstunden können auch täglich bis zu zwei Überstunden erbracht werden. Alle Informationen zum 4-Tage-Arbeitszeitmodell finden Sie in Kürze auf unserer Homepage www.wko.at/noe/gts als Merkblatt.

In Kürze finden Sie auf der Homepage (www.wko.at/noe/gts) auch eine Fragen/Antworten Sammlung, welche ständig erweitert wird, sowie Musterdienstverträge für Arbeiter und Angestellte und die im letzten Rundschreiben bereits angekündigten Musterschichtpläne. Ebenso finden sie dort bereits diverse Checklisten und Formulare zum neuen KV.

2. ENERGIEEFFIZIENZGESETZ - Richtlinien-VO und Anwendungshandbuch endlich veröffentlicht

Die Richtlinienverordnung zum Energieeffizienzgesetz (EEffG) sowie die **Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen**, wurden nun endlich kundgemacht und treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Beide Dokumente finden Sie auf unserer Homepage www.wko.at/noe/gts zum Download.

Die "Verallgemeinerten Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen" enthalten

wie bereits mehrfach angekündigt die für Tankstellen relevante Effizienzmaßnahme "**Reinigungs- und Reinhalteadditive für Dieselkraftstoffe**" (**Beilage 1**). Erfreulicherweise wurden auch die damit zusammenhängenden Dokumentationsverpflichtungen praxisnahe geregelt.

Derzeit wird an einem **Energieeffizienzrechner** für Tankstellen gearbeitet, den wir nach Fertigstellung ebenfalls auf der Homepage unter www.wko.at/noe/gts zur Verfügung stellen werden. Mit diesem Tool soll es Ihnen ermöglicht werden, die für Ihren Betrieb notwendigen (noch verbleibenden) Energiesparmaßnahmen (in kWh) darzustellen. Die Erfüllung kann dann entweder durch Zukauf fremder Energiesparmaßnahmen oder durch Leistung einer Ausgleichszahlung erfolgen.

Weitere wichtige Informationen, auch zur Frage des Zukaufs von fremden Maßnahmen über Internethandelsplattformen für Energieeffizienzmaßnahmen, finden Sie auf unserer Homepage www.wko.at/noe/gts unter „EEffG - aktuelle Neuerungen ab 2016“ bzw. auch in einem Merkblatt der WKÖ zur Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen (**Beilage 2**).

Die Monitoringstelle hat auch ein **Handbuch zur "Anwendung zum Energieeffizienzgesetz"** erstellt; Informationen zur Meldung von Energielieferanten finden Sie in diesem ab Seite 41 unter Punkt 7.1. Auch das Handbuch finden Sie unter www.wko.at/noe/gts. In der **Beilage 3** finden Sie zusätzlich ein Infoblatt des Fachverbands.

Nächste Schritte für verpflichtete Energielieferanten - wie ist vorzugehen:

Bevor Eingaben zum Energieeffizienzgesetz erfolgen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Ihr Unternehmen ist im Unternehmensserviceportal (USP) registriert
- (2) Ihr Unternehmen ist bei der Monitoringstelle Energieeffizienz registriert

Schritt 1: Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP)

Die Registrierung im USP ist nur dann erforderlich, wenn Ihr Unternehmen noch keinen Zugang zum USP hat. Hierfür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung (FinanzOnline, Handy-Signatur, Bürgerkarte, Finanzamt). Anmeldungsanleitungen finden sie unter www.monitoringstelle.at (Energielieferanten bzw. Anwendung im USP).

Nach der erfolgreichen Registrierung bekommen Sie vom USP folgende Daten:

- Teilnehmer-Identifikation (TID)
- Benutzer-Identifikation (BENID)
- Persönliche Identifikations-Nummer (PIN)

Detaillierte Informationen zur Anmeldung und zur Nutzung des USP finden Sie im **Handbuch**.

Schritt 2: Registrierung bei der Monitoringstelle

Weiters ist nun nach der Registrierung im USP eine Registrierung bei der Monitoringstelle erforderlich. Sie umfasst neben Kontaktdetails die Angabe einer eindeutigen Identifikationsnummer (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene ERsB), mit deren Hilfe die Monitoringstelle den Zugang zur Anwendung im USP freischalten kann. Die Erstregistrierung erfolgt über ein Formular auf der Website der Monitoringstelle.

Schritt 3: Meldung des Absatzes und der Maßnahmen

Nach erfolgreicher Registrierung bei der Monitoringstelle wird binnen drei Werktagen der Zugang im USP "Anwendung zum Energieeffizienzgesetz" aufrufbar. In weiterer Folge

hat bis zum 14. Februar des Folgejahres die Meldung des Energieabsatzes aus dem Vorjahr sowie der gesetzten Maßnahmen zu erfolgen. Die Eingabemaske für die gesetzten Maßnahmen unter "Anwendung zum Energieeffizienzgesetz" wird im Laufe der nächsten Wochen aufrufbar sein. Bis dahin ist eine Eingabe der Maßnahmen noch nicht möglich.

Wichtig:

Bei Energielieferanten, die eine relevante Energieabsatzmenge von weniger als 20 GWh im Vorjahr haben, wird von einer Meldung abgesehen. Bei einem Energieabsatz von mehr als 25 GWh, ist zudem der konkrete Absatz an die Monitoringstelle zu melden. Je nach Energielieferanten, deren Energieabsatz im Vorjahr zwischen 20 und 25 GWh lag, wird eine Meldung des Energieabsatzes (vorsorglich) empfohlen. Die Meldung muss vom Unternehmen selbst durchgeführt werden, es gibt keine Aufforderung dazu!

1. Wie erfolgt die Berechnung des Energieabsatzes und der Einsparung:

Berechnungsgrundlage ist der Energieabsatz des Vorjahres an Endenergieverbraucher. Betreibt ein Unternehmer mehrere Tankstellen, so ist der Energieabsatz zusammen zu rechnen.

Beispiel:

Unter einer GesmbH werden drei Tankstellen betrieben. Die Energieabsätze dieser drei Standorte sind zusammen zu zählen. In Summe müssen sodann jährlich 0,6% des Energieabsatzes des Vorjahres an Endkunden eingespart werden. Es sind Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, den eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern zu setzen. 40% der Maßnahmen sind jedenfalls im Haushaltsbereich (zB im Haushalt der Kunden oder etwa auch der Dienstnehmer) zu setzen.

2. Welche Maßnahmen können gesetzt werden:

Eine Maßnahme ist anrechenbar, wenn der Energielieferant sie gesetzt hat oder der Verfügungsberechtigte die Einsparungen an den Energielieferant übertragen hat. Jedenfalls anrechenbar sind die in der Richtlinienverordnung beschriebenen verallgemeinerten Maßnahmen im Anhang (z.B. Reinigungs- und Reinhalteadditive für Dieselmotoren - Effizienzdiesel). Die genauen Inhalte zu dieser Maßnahme finden Sie in der Richtlinienverordnung auf Seite 131 (auf der Homepage finden sie die relevanten Bestimmungen zu dieser Maßnahme als eigenes Dokument). Sollten keine oder keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt worden sein, so müssen alternativ Ausgleichszahlungen in der Höhe von 20 Cent/ kWh geleistet werden.

3. Was sind die Folgen einer Nichtbeachtung:

Bei Nichterreichung der Verpflichtung erfolgt eine Verwaltungsstrafe bis zu 100.000,00 Euro. Wir haben jedoch erreicht, dass das Prinzip "Beraten statt Strafen" umgesetzt wurde (vergl. § 20 Abs 4): Die Monitoringstelle kooperiert mit den Verpflichteten des EEEffG. Erkennt die MS bei den Verpflichteten Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, so hat sie diese darauf hinzuweisen und entsprechende Hilfestellung zu geben. Damit werden unsinnige Verwaltungsstrafverfahren eingespart. Eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 21 Abs 1 ist die letzte Konsequenz, diese Kontrollbestimmung ist verschärfend dazu gekommen.

4. Weitere Hilfestellung:

Die Feinheiten des Gesetzes und die Umsetzungsmöglichkeiten werden derzeit intensiv aufgearbeitet. Das Ministerium bietet einen Leitfaden, ein Methodendokument zur Bewertung, FAQs und Umrechnungsfaktoren-Heizwerte an; der angesprochene Rechner soll in Kürze verfügbar sein.

| | |
|------|--|
| 2014 | Feststellung der abgegebenen Energiemenge im Jahr 2014, sofern > 25 GWh (Beispiel Tankstellenunternehmer: Verkauf von Treibstoffen - z.B. umgerechnet 30 GWh) |
| 2015 | Meldung der abgegebenen Energiemenge im Jahr 2014 bis 14. Februar 2015 daraus errechnet sich die Einsparverpflichtung für das Jahr 2015 (obiges Beispiel: Verkauf von Treibstoffen - z.B. 30 GWh - Einsparverpflichtung 0,18 GWh = 0,6 % von 30 GWh) |
| 2016 | Meldung bis 14.2.2016 1. Meldung der gesetzten Maßnahmen (z.B. Verkauf von Diesel mit Additiven) 2. Meldung der im Vorjahr (2015) abgesetzten Energiemenge in GWh |

3. Registrierkasse - Erlass und Infomessen der WK NÖ

Der Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sowie Fragen und Antworten zum Thema Registrierkassen wurde nunmehr auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Aus Sicht der Garagen- Tankstellen- und Servicestationen sind die **Erleichterungen für Automaten** hervorzuheben:

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Lösungsermittlung in Anspruch genommen werden und es besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20,- brutto nicht übersteigt. Eine vereinfachte Lösungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von sechs Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung - der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken durchgeführt werden. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Für alle Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen erst ab 1.1.2027 (= Ausnahmeregelung für Altautomaten). Sie müssen daher nicht vor 1.1.2027 umgerüstet werden.

Für Garagenautomaten konnte sichergestellt werden, dass auch ein Parkticket als Beleg gilt, wenn es die im Gesetz normierten Angaben enthält.

Erlässergänzung betreffend Menge/handelsübliche Bezeichnung

Ergänzend zum Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht erging in Aktualisierung des Kapitels 4.4.4. (Menge/handelsübliche Bezeichnung) folgende Übergangsregelung für die Sparte Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer:

Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler, und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, erfüllen in einer Übergangsphase bis 31.12.2020 die Einzelaufzeichnungs- Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Dies gilt nur insoweit sie am 31.12.2015 in ihrem Betrieb nicht über ein Warenwirt-

schaftssystem und/oder nicht über ein Kassensystem verfügen, welches das vom Handelsgeschäft umfasste Warensortiment wie unter der „handelsüblichen Bezeichnung“ in Kapitel 4.4.4. des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12. November 2015 verlangt, aufzeichnen und auf dem nach § 132a BAO auszustellenden Belegen ausweisen kann. Unbeschadet dessen kann der Kunde im Einzelfall eine Rechnung im Sinn des § 11 UStG 1994 verlangen.

Fünf Info-Messen in NÖ

Welches Kassensystem passt für mein Geschäft und worauf muss ich beim Kauf achten? Die Antworten darauf geben fünf von der Wirtschaftskammer NÖ organisierte „Registrierkasse-Info-Messen“.

Termine der Info-Messen:

- 7. Jänner: St. Pölten, WIFI St. Pölten
- 11. Jänner: Amstetten, Johann Pölz Halle
- 15. Jänner: Vösendorf, Pyramide Vösendorf
- 18. Jänner: Mistelbach, Stadtsaal
- 20. Jänner: Stockerau, Z2000

(Messezeiten: jeweils von 13 bis 18 Uhr)

Das bieten die Messen:

- Vortrag: „Welches Kassensystem passt für mein Geschäft und worauf muss ich beim Kauf achten?“
- Ziel der Vorträge ist es, die Messebesucher „fit“ für den anschließenden Besuch der Messestände zu machen.
- Messestände von Registrierkassensystem-Anbietern
- Beratungsinselformen der Wirtschaftskammer NÖ mit individueller Beratung

So wird die Messe am besten genutzt:

Am besten besuchen Sie zunächst den Vortrag „Welches Kassensystem passt für mein Geschäft und worauf muss ich beim Kauf achten?“ Dieser findet an allen fünf Standorten jeweils um 13, 15 und 16.30 Uhr statt (Ausnahme Vösendorf: 13, 14.30 und 16 Uhr). Hier erhalten Sie aus erster Hand die wichtigsten Informationen und erfahren Grundlegendes, worauf Sie beim Kauf unbedingt achten sollten.

Im Anschluss können Sie sich an den Beratungsinselformen der WKNÖ-Sparten Handel, Gewerbe und Handwerk, Information und Consulting, Tourismus sowie Transport & Verkehr über rechtliche Details informieren.

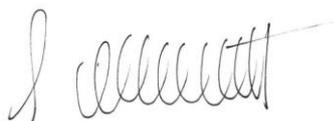
Alles über das für Sie passende Kassensystem erfahren Sie außerdem bei den ausstellenden Anbietern. Ein komplettes Ausstellerverzeichnis dient zusätzlich als Orientierungshilfe bei der Systemauswahl.

Für die Teilnahme der Messe ist keine Anmeldung erforderlich!
Nähere Infos unter 02742/851-18702

Den Erlass und „Fragen und Antworten zur Registrierkassenpflicht“ finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html> sowie weitere Informationen der WKNÖ unter www.wko.at/noe/gts.

Beilage 4: Broschüre Registrierkassennews

Freundliche Grüße



Ing. Helmut Marchhart
Fachgruppenobmann



Mag. Michael Steinparzer
Fachgruppengeschäftsführer

Impressum und Offenlegung

Herausgeber + Medieninhaber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung.

Blattlinie: Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches,

Mitgliederinformation der Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Offenlegung gemäß § 25 Abs 1 Satz 2 MedienG: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?dstid=1259